



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. März 1966

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	183
17. 3. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker. — Übergangsregelung für das Jahr 1966 —	197
17. 3. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung. — Abschlag- zahlungen der Handwerker —	205
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	206

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker.

Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 1 Eintritt in eine PGH

Tritt ein Handwerker innerhalb eines Kalenderjahres einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks bei, so endet die Steuerpflicht nach dem Gesetz mit dem Zeitpunkt des Eintritts.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 2 Lohnsumme

(1) Als Lohnsumme gelten alle Vergütungen, die an die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten des Handwerksbetriebes gezahlt werden.

(2) Nicht zur Lohnsumme gehören:

- Lehrlingsentgelte,
- Lohnausgleich für Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit,
- Zahlungen auf Grund der §§ 11 und 12 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49).
- Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
- Reisekostenvergütungen, Trennungsgeldern, Umzugskostenvergütungen, Wegegelder außerhalb der Arbeitszeit,
- Vergütungen, die nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

§ 3 Aufteilung der Lohnsumme bei nichthandwerklichen Betrieben

Unterhält der Handwerker oder eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch andere nicht-

handwerkliche Betriebe oder Betriebsteile und sind Beschäftigte des Handwerksbetriebes in diesen anderen Betrieben oder Betriebsteilen tätig, so ist die Lohnsumme entsprechend dem Verhältnis der in den einzelnen Betrieben oder Betriebsteilen geleisteten Arbeitszeiten aufzuteilen. Das gilt auch bei Handelstätigkeit des Handwerkers, wenn sie gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes nicht zur handwerklichen Tätigkeit rechnet.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 4

Gewinnermittlungszeitraum

Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht zulässig.

§ 5

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Vergütungen, die Handwerker für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation, in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie in den Kreditgenossenschaften erhalten, bleiben steuerfrei, soweit sie die Sätze der von den zuständigen Organen erlassenen Vergütungsregelungen nicht übersteigen und der Minister der Finanzen diesen Organen gegenüber die Steuerfreiheit bestätigt hat.

§ 6

Betriebsausgaben

(1) Für die Besteuerung sind als Betriebsausgaben insbesondere abzugsfähig:

- Löhne und Gehälter an Beschäftigte entsprechend den geltenden Tarifverträgen höchstens jedoch bis zu den für die private Industrie geltenden Lohnsätzen,
- Akkordlöhne, soweit der Jahresbetrag dieser Löhne für alle im Akkord Beschäftigten 160 % des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne nicht übersteigt,

